

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Bochum



Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Marl

Agentur für Arbeit Bochum, 44771 Bochum

KN012022N127641
Kateryna Polligkeit
Bachstelzenweg 11

45772 Marl

Unsere Online-Angebote für Sie:



www.arbeitsagentur.de/eServices oder hier QR-Code scannen >>>

Mein Zeichen: 012 022N127641 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie

kostenfrei.)

Datum: 28.01.2025 Uhrzeit: 13:42:38

Bewilligungsbescheid zur Kundennummer 022N127641

Versicherungsnummer	Geburtsdatum
11060788V550	06.07.1988

Sehr geehrte Frau Polligkeit,

über Ihren Anspruch wird wie folgt entschieden:

Leistungsart	Kennziffer bei Zahlungen	Anspruchsbeginn	Anspruchsdauer (Kalendertage)
Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III	7002	02.01.2025	106

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Ggf. Begründung falls keine Leistung zusteht
02.01.2025	auf weiteres 1)	23,89	

Berechnungsgrundlagen:

von	bis	Bemessungs- entgelt täglich EUR	Lohn- steuer- klasse	Lohnsteuer- tabelle Jahr	Leistungs- entgelt täglich EUR	Prozent- satz	Leistungs- satz täglich EUR	davon abzusetzender täglicher Anrech- nungsbetrag EUR	
02.01.2025	auf weiteres 1)	61,03	V	2024	39,81	60	23,89	0,00	

Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2025 aufgeführt ist:

Die Bewilligung ist nicht abschließend, da sich bei der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2025 noch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben können. Die Bewilligung und die Zahlungen erfolgen daher vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Sobald die endgültige Lohnsteuertabelle für 2025 berücksichtigt wurde, wird der Vorschuss auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Sollten sich dadurch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben, erhalten Sie einen weiteren Bescheid. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

Wichtig für Sie:

Nehmen Sie bitte stets vor einem Steuerklassenwechsel mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Wir beraten Sie gerne.

Auszahlung der Leistung:

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Vom tgl. Leistungsbetrag an andere Berechtigte zu zahlender Teil EUR	Zahlbetrag täglich EUR
02.01.2025	auf weiteres 1)	23,89	0,00	23,89

Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Volle Kalendermonate werden unabhängig von der Zahl der Kalendertage mit 30 Tagen berücksichtigt. Die Leistung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und steht Ihnen jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung. Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Zahlbeträge:

von	bis	monatlicher Auszahlungsbetrag bei vollen Monaten in EUR	Auszahlungsbetrag für Teilmonate in EUR		
02.01.2025	31.01.2025	-	716,70		
01.02.2025	17.02.2025	-	406,13		

Den Zahlungszeitraum finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Die Leistungsart wird verschlüsselt. Bei Ihnen ist dies für die Leistungsart Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III die Kennziffer 7002.

Sollten Sie in Zukunft Arbeitslosengeld wegen der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erhalten, wird auf der Gutschriftanzeige für Ihr Konto oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung eine geänderte Kennziffer aufgeführt.

Sie bekommen in Kürze 716,70 EUR für die Zeit vom 02.01.2025 bis 31.01.2025 nachgezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Ihr Konto (IBAN: DE48426501501001054418, BIC: WELADED1REK).

Ihre Sozialversicherung:

Krankenversicherung	von 02.01.2025	bis auf weiteres 1)	bei KNAPPSCHAFT
Pflegeversicherung	von 02.01.2025	bis auf weiteres 1)	bei KNAPPSCHAFT
Rentenversicherung	von 02.01.2025	bis auf weiteres 1)	bei GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

022N127641, Seite 2 zum Schreiben vom 28.01.2025, 13:42:38 - 3 -

Wie sich die Höhe Ihres Arbeitslosengelds nach dem SGB III errechnet: Allgemeines

Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungssatzes ist das Bemessungsentgelt. Aus dem Bemessungsentgelt wird das Leistungsentgelt ermittelt. Vom Bemessungsentgelt werden abgezogen eine Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag. Von dem so ermittelten Leistungsentgelt werden 60% oder 67% geleistet. Mit Kind erhalten Sie 67%.

Bemessungsentgelt

Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf einen Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs am 25.09.2024 verdient haben und das bei Beendigung der Beschäftigung abgerechnet war.

Falls Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld nach einem höheren Bemessungsentgelt bezogen haben, bleibt dieses maßgebend.

Als Bezug gilt auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Für den Leistungsbezug ab 02.01.2025 liegt Ihrem Bemessungsentgelt die Regelbemessung zugrunde.

Ab 02.01.2025 wird Ihre Leistung nach einem Arbeitsentgelt von 71,85 EUR täglich berechnet.

Sie können nicht mehr die im Bemessungszeitraum angefallenen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden leisten.

Das Bemessungsentgelt vermindert sich daher entsprechend dem Verhältnis der Ihnen aktuell möglichen wöchentlichen Arbeitsstunden (33,00 Stunden) zu den früher geleisteten (38,85 Stunden).

Lohnsteuerklasse

Ab 02.01.2025 werden Sie der Lohnsteuerklasse V zugeordnet.

Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt wird aus dem Bemessungsentgelt berechnet. Hierfür werden pauschal folgende Beträge abgezogen:

Von 02.01.2025 bis auf weiteres ¹): Bemessungsentgelt: 61,03 EUR täglich abzüglich

12,21 EUR für die Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %

9,01 EUR für die Lohnsteuer, die im Jahr Ihres Anspruchs entstand

0,00 EUR für den Solidaritätszuschlag

Individuelle Freibeträge und Pauschalen werden nicht berücksichtigt.

Damit beträgt Ihr tägliches Leistungsentgelt 39,81 EUR.

Prozentsatz

Als Arbeitslosengeld erhalten Sie ohne Kind 60% des Leistungsentgelts, mit Kind 67%. Bei Ihnen wird kein Kind steuerlich berücksichtigt.

Ihre Leistung beträgt daher 60% des Leistungsentgelts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

022N127641, Seite 3 zum Schreiben vom 28.01.2025, 13:42:38 - 4 -

Hierzu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

2. In elektronischer Form

a) **durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur** (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch) an die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit.

Dafür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte.

Die entsprechende E-Mail-Adresse der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit kann dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen) entnommen werden.

b) **durch De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung**, sofern die im Dokumentenkopf **genannte** Agentur für Arbeit über eine De-Mail-Adresse verfügt.

Dafür benötigen Sie eine eigene De-Mail-Adresse.

Ob und ggfs. welche De-Mail-Adresse die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit führt, entnehmen Sie bitte dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen).

c) durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

Dieses elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit geeignet und von der zu verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch).

Das der jeweiligen Agentur für Arbeit zugeordnete beBPo finden Sie über den beBPo-Finder der Bundesagentur für Arbeit (weitere Information hierzu unter: https://www.arbeitsagentur.de/rechtsbehelfsstellen).

d) **über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit**, wenn sich der Widerspruch auf eine Leistung bezieht, die über das Kundenportal beantragt werden kann.

Dafür benötigen Sie einen neuen elektronischen Personalausweis (nPA) oder eine elD-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT).

Hierzu melden Sie sich auf der Internetseite https://con.arbeitsagentur.de/prod/egov/login/?from mit Ihrem Benutzernamen und Passwort an.

1) Ihr Leistungsanspruch ändert sich durch Ereignisse in der Zukunft (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung mit einem Umfang ab 15 Stunden wöchentlich). Ihr Leistungsanspruch wurde daher bis auf weiteres festgesetzt. Über die in der Zukunft liegende Änderung Ihres Leistungsanspruches erhalten Sie einen gesonderten Bescheid (z.B. Aufhebungsbescheid zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme).

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Was Sie über die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung wissen sollten, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

• Auch während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung erhalten Sie Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III. Für jeweils zwei Tage mit Leistungsbezug mindert sich die Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld gem. § 148 SGB III um nur einen Tag. Damit sichergestellt ist, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 90 Tage haben, wird die Anspruchsdauer auf nicht weniger als 90 Tage gemindert. Bestand bereits zu Beginn der Weiterbildung nur ein Restanspruch von weniger als 90 Tagen, kann nach Ende der Weiterbildung höchstens dieser

022N127641, Seite 4 zum Schreiben vom 28.01.2025, 13:42:38 - 5 -

Restanspruch geltend gemacht werden.

Sind Sie wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von zusammenhängend mindestens sechs Monaten gefördert worden, und hat die Restdauer ihres Anspruchs vor Beginn der Förderung weniger als 90 Tage betragen, erhöht sich die Dauer Ihres Anspruchs einmalig auf 90 Tage.

Vermeiden Sie während einer Weiterbildungsmaßnahme ein Verhalten, das den Erfolg Ihrer Maßnahme gefährdet. Brechen Sie die Maßnahme nicht grundlos ab. Wenn Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten haben, tritt gemäß § 159 Absatz 1, Nr. 4 und 5 SGB III eine Sperrzeit ein. Die Sperrzeit dauert drei, sechs oder zwölf Wochen. Während einer Sperrzeit können Sie kein Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III beziehen. Ihre Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III verkürzt sich um die Tage der Sperrzeit.

www.arbeitsagentur.de

Mein Zeichen: 012 022N127641



3

Kateryna Polligkeit Bachstelzenweg 11 45772 Marl

Kundennummer: 022N127641

Kundeninformation über elektronisch bescheinigte Zeiten

Sehr geehrte Frau Polligkeit,

für die Bearbeitung Ihres Antrages wurden Zeiten des Leistungsbezuges bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bzw. Rentenversicherungsträger gemäß § 313a Abs. 2 i.V.m. § 312 Abs. 3 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) angefordert.

Folgende Rückmeldungen hat die Agentur für Arbeit auf elektronischem Wege erhalten:

Knappschaft (allg. Verf. einschl. Minijobs)

Anfragezeitraum: 26.09.2024 - 01.01.2025

Leistungsart: Krankengeld

Leistungszeitraum: 09.12.2024 - 23.12.2024

Sonstige Mitteilung: nicht vorhanden

Bitte überprüfen Sie die Daten und legen Sie das Dokument zu Ihren Unterlagen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.